

Der Robo-Richter auf dem Vormarsch in Europa?

Dass der aktuelle Stand der Digitalisierung des Gerichtswesens in vielen europäischen Ländern beklagenswert ist, ist eine Binsenweisheit und eigentlich keiner Schlagzeile wert. Es besteht ein enormer „digitaler Nachholbedarf“; sicherlich wenn man das Gerichtswesen mit den vielfältigen verschiedenen wesentlich wendigeren privaten Online Dispute Resolution (ODR)-Mechanismen vergleicht. Trotz des derzeit geringen Digitalisierungsgrades des Gerichtswesens in Europa gibt es gerade ein erstaunlich großes Interesse am Einsatz von sogenannten Robo-Richtern in der Justiz und man wird mit Bildern, die einen Roboter in Richterrobe zeigen, fast überschwemmt. Dass dies, also ein humanoider Roboter als Richter, einem gängigen Klischee und vielmehr eher dem Science Fiction-Genre als der Realität zuzuordnen ist, ist deutlich. Es nimmt aber nicht die grundsätzliche Frage weg, nämlich ob und wenn ja unter welchen Umständen Künstliche Intelligenz in der Rechtsprechung zum Einsatz kommen kann, darf und sollte.

Zuvörderst hat man zunächst die den menschlichen Richter vollkommen ersetzende Künstliche Intelligenz, also ein „human out of the loop“-Szenario, vor Augen. Nach dem Entwurf des AI-Act fallen sie zwar nicht in die Kategorie „unacceptable risk“, würden aber dennoch zahlreiche fundamentale Fragen mit sich bringen: Wollen die Streitparteien vom Menschen gemachte und durch Menschen erklärte Entscheidungen, kann ein Staat die Entwicklung eines Robo-Richters privaten Akteuren überlassen, und kann eine Robo-Richter-Entscheidung die Anforderungen des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention auf ein faires Verfahren (oder ähnliche nationale verfassungsrechtliche Garantien) überhaupt erfüllen? Die Hürden für die Einführung eines echten Robo-Richters, der den menschlichen Richter vollständig ersetzt, erscheinen derzeit in Europa hoch zu sein; andere Länder hingegen experimentieren bereits mit ihnen oder kommen dort teilweise sogar schon zum Einsatz.

Größere Einsatzchancen in Europa haben hingegen die auf Künstliche Intelligenz basierenden sogenannten Assistenzsysteme, also Systeme, die den menschlichen Richter lediglich mittels Künstlicher Intelligenz unterstützen (sogenanntes „human in the loop“-Szenario). Der menschliche Richter hat also noch immer die letztliche Kontrolle über die eigentliche Entscheidung des Rechtsstreites, lässt sich aber von der Künstlichen Intelligenz bei der Entscheidungsfindung assistieren. Selbst in einem Land wie Deutschland, das bei der Digitalisierung der Justiz sicherlich kein Vorreiter ist, läuft gerade ein erstes Pilotprojekt hinsichtlich des Einsatzes des gerade beschriebenen Assistenzsystems. So verwendet man am Amtsgericht Frankfurt gerade testweise das Assistenzsystem

„FRAUKE“ („*Frankfurter Urteils-Konfigurator Elektronisch*“) für Flugverspätungs- und Flugausfallschäden – ein sicherlich hochaktuelles Thema in Anbetracht der Zustände auf europäischen Flughäfen.¹ Das System macht Urteilsvorschläge, die der Richter überprüft und gegebenenfalls übernimmt. Die ersten Erfahrungen sind, so hört man, positiv und in der Tat scheint es auf den ersten Blick so zu sein, dass reine Assistenzsysteme weniger Bedenken unterliegen als der den menschlichen Richter vollkommen ersetzende „echte“ Robo-Richter. Die letztliche Entscheidung wird schließlich noch immer vom Richter gefällt und erklärt und das Recht auf ein faires Verfahren scheint gewahrt.

Aber ganz so einfach dürfte es in der Realität nicht sein, denn die entscheidende Frage lautet: Wie viel Resilienz hat ein Richter gegen falsche Entscheidungsvorschläge des Assistenzsystems? Sollte diese nämlich gering sein oder sogar fast gänzlich fehlen, so würde am Ende doch wie auch beim „reinen Robo-Richter“ nur die Künstliche Intelligenz entscheiden und alle oben genannten Bedenken hiergegen wieder zur Geltung kommen lassen. Auch wenn meines Wissens derzeit noch empirische Studien zu diesem Themenkomplex fehlen, so könnten in der Tat Verhaltensbias bei Richtern beim Einsatz von Assistenzsystemen, wie etwa der Ankereffekt, zu einer geringen oder sogar fehlenden Resilienz gegen fehlerhafte Entscheidungsvorschläge führen. Wenn sich diese Befürchtung bewahrheiten sollte, bedeutet dies dann zwangsnotwendig das Ende von auf Künstlicher Intelligenz basierenden Assistenzsysteme? Oder ließe sich die notwendige Resilienz durch gezielte Schulungen der Richter (weitestgehend) beseitigen? Die Diskussion hierzu hat in Europa gerade erst begonnen und darf weiter mit Spannung verfolgt werden.

Kommen wir aber nunmehr zum Inhalt des vorliegenden Hefts, das dieses Mal aus fünf Aufsätzen besteht. Den Anfang macht *Spierings* mit ihrem in diesen unruhigen Zeiten deutlich an Aktualität gewonnenen Beitrag „Testing the unfairness of interest rate amendment clauses in revolving consumer loans“. Ihr Beitrag macht noch einmal deutlich, dass uns das Problem der Unlauterbarkeit von Preisanpassungsklauseln in Verbraucherverträgen auch in der Zukunft noch lange beschäftigen wird. Weiter geht es mit dem Aufsatz von *Bennett* und *van Meerten* mit dem Titel „Bauer and beyond: the changing interpretation of Article 8 of Directive 2008/94/EC and its impact on EU Member State (and UK) pension protection arrangements on employer insolvency“. Der Beitrag zeigt eindrucksvoll, dass auch auf Gebieten, die weniger häufig in der ERPL behandelt werden, spannende Probleme des europäischen Privatrechts zu entdecken sind. Interessantes gibt es auch in dem folgenden Aufsatz von *Twardoch* und *Kozioł* zu entdecken. Sie befassen sich mit dem polnischen Gesetz über das internationale Privatrecht von 2011 und seiner zehnjährigen Anwendung in der Rechtspraxis. Hochaktuell ist der

1 Siehe hierzu näher, <https://www.hessenschau.de/panorama/amtsgesicht-frankfurt-kuenstliche-intelligenz-hilft-bei-massen-urteilen,amtsgesicht-roboter-100.html>.

dann folgende Beitrag von *Infantino* zum Thema „Big Data Analytics, Insurtech and Consumer Contracts: A European Appraisal“. Den Abschluss bildet die Abhandlung von *Niglia* mit dem Titel „Conforming Interpretation“. Niglia kritisiert in diesem Beitrag die neuere Rechtsprechung des EuGH zur „contra legem“-Auslegung nationalen Rechts und ruft die Wissenschaft eindringlich dazu auf, diese Rechtsprechungsentwicklung ernst zu nehmen und ihr kritisch zu begegnen.

Wir wünschen allen Lesern viel Freude bei der Lektüre des vorliegenden Heftes.

André Janssen
Co-Chief Editor
Radboud University Nijmegen
andre.janssen@ru.nl

